

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND BERICHT ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG fühlen sich den Grundsätzen guter Corporate Governance verpflichtet. Wir verstehen Corporate Governance als ein entscheidendes Element des modernen Kapitalmarktes. Die Viscom AG begrüßt daher den Deutschen Corporate Governance Kodex, der wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften darstellt und um international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung ergänzt. Hierdurch soll das Vertrauen der Anleger und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften gefördert werden. Die Viscom AG orientiert sich an diesen Erwartungen. Durch unsere Corporate Governance stellen wir eine verantwortungsvolle, auf Transparenz und Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle sicher. Der Vorstand der Viscom AG berichtet in dieser Erklärung – zugleich auch für den Aufsichtsrat – gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie gemäß § 289a Abs. 1 HGB über Unternehmensführung.

Entsprechenserklärung und Berichterstattung zur Corporate Governance

Nach § 161 Aktiengesetz (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer in Deutschland börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden bzw. werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaften können somit von den Empfehlungen des Kodex abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und etwaige Abweichungen zu erläutern. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen-

oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. So trägt der Kodex zur Flexibilisierung und Selbstregulierung der deutschen Unternehmensverfassung bei.

Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG haben am 25. Februar 2011 die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben, die auch auf der Internetseite der Viscom AG unter www.viscom.de unter der Rubrik „Investor Relations/Unternehmen/Corporate Governance/Entsprechenserklärung“ veröffentlicht und dauerhaft zugänglich gemacht wurde.

Für den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 26. Februar 2010 bis zum 4. August 2010 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 18. Juni 2009, die am 5. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Für die Corporate Governance Praxis der Viscom AG seit dem 5. August 2010 bezieht sich die Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010, die am 2. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Wortlaut der Entsprechenserklärung 2011

Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ grundsätzlich entsprochen wird und in der Vergangenheit wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden und werden nicht angewendet:

1. Die Gesellschaft hat für Vorstand und Aufsichtsrat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) ohne Selbstbehalt abgeschlossen (Kodex Ziffer 3.8).

Die von der Viscom AG abgeschlossene Directors' & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung)

sah bis zur Einführung des gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalts für Vorstandsmitglieder mit Wirkung zum 1. Juli 2010 keinen Selbstbehalt für Vorstand und Aufsichtsrat vor. Vorstand und Aufsichtsrat waren der Auffassung, dass ein Selbstbehalt kein adäquates Mittel darstellt, um die – bereits aus dem Gesetz resultierende – Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Organmitglieder weiter zu steigern. Außerdem können etwaige Selbstbehalte durch die Organmitglieder selber versichert werden, so dass die mit dem Selbstbehalt intendierte Verhaltenssteuerung weitgehend ins Leere läuft. Aus diesem Grunde wurde bislang von einem Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung abgesehen.

Die Gesellschaft hat die gesetzliche Verpflichtung zur Einführung eines Selbstbehalts für Vorstandsmitglieder gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 EGAktG zum 1. Juli 2010 umgesetzt, sieht aber nach wie vor davon ab, einen entsprechenden Selbstbehalt auch für den Aufsichtsrat einzuführen. Der Gesetzgeber hat in § 116 Satz 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vom zwingenden Selbstbehalt ausdrücklich ausgenommen. Der Charakter des Aufsichtsratsmandats, der auch durch die andersartige Ausgestaltung der Vergütung deutlich wird, lässt eine Differenzierung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat angemessenen erscheinen. Die Ausdehnung des Selbstbehalts in der D&O-Versicherung der Viscom AG auch auf Aufsichtsratsmitglieder erschien deshalb nicht sachgerecht.

2. Kein Angebot der Briefwahl (Kodex Ziffer 2.3.3 Satz 2).

Die Viscom AG macht von der durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) geschaffenen Möglichkeit der Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG) vorerst keinen Gebrauch. Vor-

stand und Aufsichtsrat wollen im Hinblick auf die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten zunächst die Entwicklungen und Erfahrungen bei anderen börsennotierten Emittenten abwarten, bevor die Möglichkeit zur Briefwahl eröffnet wird.

3. Die Gesellschaft hat keinen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes (Kodex Ziffer 4.2.1).

Dies ist zum einen historisch bedingt, da die Vorstände Dr. Martin Heuser und Volker Pape das Unternehmen 1986 als GmbH gemeinsam gegründet haben und in ihren Entscheidungen immer gleichberechtigt waren. Vorstand und Aufsichtsrat sind in diesem Fall der Auffassung, dass in dem mit nur zwei Mitgliedern besetzten Vorstand ein Vorsitzender oder Sprecher nicht erforderlich ist. Im Übrigen geht das Aktienrecht vom Konsensprinzip, d. h. von einem kollegial und nicht hierarchisch gegliederten Vorstand aus. Seit der Gründung des Unternehmens gilt im Vorstand (bzw. zuvor in der Geschäftsführung) das strenge Konsensprinzip. Alle wesentlichen Entscheidungen werden stets gemeinsam durch sämtliche Vorstände getroffen.

4. Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, insbesondere keinen Prüfungs- und Nominierungsausschuss (Kodex Ziffern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3).

Der Aufsichtsrat besteht lediglich aus drei Mitgliedern. Nach Ansicht des Aufsichtsrats ist eine Ausschussbildung unter den spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht zweckmäßig. Alle Sachverhalte werden von sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats behandelt. Eines Nominierungsausschusses bedarf es darüber hinaus nicht, da der Aufsichtsrat ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner besteht.

5. Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt (Kodex Ziffer 5.4.1 Sätze 2 bis 5).

Der Aufsichtsrat wird sich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig allein an den gesetzlichen Vorgaben orientieren und hierbei – unabhängig vom Geschlecht – die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und Vielfalt (Diversity) – einschließlich einer angemessenen Beteiligung von Frauen – berücksichtigt werden. Hierzu ist es allerdings nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht erforderlich, konkrete Ziele zu benennen. Gerade bei einem Gremium, das lediglich aus drei von den Anteilseignern gewählten Mitgliedern besteht, erscheint die Festsetzung von konkreten Zielen problematisch und häufig schematisch.

6. Die von der Hauptversammlung jährlich zu beschließende feste und variable Vergütung des Aufsichtsrats berücksichtigt nicht den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen (Kodex Ziffer 5.4.6).

Die Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt den festen und den variablen Vergütungsbestandteil jeweils in einem Gesamtbetrag für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder (§ 20 Abs. 1 der Satzung). Über die angemessene Aufteilung des jeweiligen Gesamtbetrags auf die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen. Dabei wurden in der Vergangenheit der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat regelmäßig durch eine erhöhte Vergütung berücksichtigt. Da der Aufsichtsrat mit Rücksicht auf seine Größe keine Ausschüsse gebildet hat, entfällt insoweit eine differenzierte Vergütungsregelung.

7. Die Satzung sieht keine Altershöchstgrenze für Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder vor (Kodex Ziffern 5.1.2 und 5.4.1).

Bei der Altersstruktur der derzeitigen Besetzung des Vorstandes stellt sich die Frage nicht. Außerdem soll dem Unternehmen grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen. Ein allein altersbedingter Ausschluss erscheint Vorstand und Aufsichtsrat nicht sinnvoll, da hierdurch eine optimale Besetzung des Vorstands aus rein formalen Gründen verhindert werden könnte. Eine Festlegung in der Satzung wurde und wird daher als nicht erforderlich erachtet. Hinsichtlich des Aufsichtsrates vertreten Vorstand und Aufsichtsrat die Auffassung, dass eine Altershöchstgrenze die Gesellschaft bei der Gewinnung und dem Halten geeigneter Mitglieder für den Aufsichtsrat unangemessen einschränken könnte.

8. Die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern der Viscom AG sehen keine Abfindungs-Caps bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit vor (Kodex Ziffer 4.2.3).

Die Kodexempfehlungen zu den Abfindungs-Caps bei einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit beziehen sich auf den Neuabschluss und die Verlängerung von Vorstandsverträgen und wurden für die Viscom AG bisher nicht relevant. Die Vorstandsverträge der Viscom AG enthalten keine Vereinbarungen über Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund oder infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control). Vereinbarungen über Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund wären nach allgemeiner Ansicht rechtlich auch nicht durchsetzbar, da der Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied bei Fehlen eines wichtigen Grundes nur einvernehmlich beendet werden kann und keine Verpflichtung des Vorstandsmitglieds besteht, einer Abfindungsbegrenzung im Sinne der Kodexempfehlungen zuzustimmen.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Entsprechend einer guten und verantwortungsvollen Corporate Governance arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG kontinuierlich und sehr eng zusammen. Sie stimmen sich in den vom Corporate Governance Kodex empfohlenen Bereichen, aber auch darüber hinaus regelmäßig zeitnah ab.

Vorstand

Die Viscom AG ist eine Gesellschaft deutschen Rechts, auf dem auch der Deutsche Corporate Governance Kodex beruht. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind. Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand der Viscom AG besteht gegenwärtig aus zwei Mitgliedern: Dr. Martin Heuser (Vorstand Technik und Produktion) und Volker Pape (Vorstand Vertrieb, internationales Geschäft und Unternehmensentwicklung). Das ehemals für Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied Ulrich Mohr ist mit Beendigung seines Dienstvertrags zum 31. Dezember 2010 aus dem Vorstand der Viscom AG ausgeschieden, um sich neuen Aufgaben zuzuwenden. Das Finanzressort wird seit dem Ausscheiden von Herrn Mohr von den Vorstandsmitgliedern Dr. Heuser und Herrn Pape zukünftig gemeinsam verantwortet. Sie werden hierbei durch einen kaufmännischen Leiter unterstützt. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen in erster Linie die Festlegung der strategischen Ausrichtung und die Führung des Konzerns, die Planung sowie Einrichtung und Überwachung eines Risikomanagementsystems und der Compliance. Alle Mitglieder des Vorstands sind in das tägliche Geschehen im Unternehmen eingebunden und tragen operative Verantwortung.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die die Verantwortlichkeiten, die Vorstandsarbeit und die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat näher regelt. Danach ist jedes Vorstandsmitglied im Rahmen des ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereichs grundsätzlich allein geschäftsführungsbefugt. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Aufgabenbereichs zugleich einen oder mehrere andere Aufgabenbereiche betreffen, müssen sich die beteiligten Vorstandsmitglieder untereinander abstimmen. Bei fortdauernden Meinungsverschiedenheiten ist eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeizuführen. Unbeschadet der Geschäftsverteilung bleibt jedes Vorstandsmitglied jedoch für die Geschäftsführung im Ganzen verantwortlich (Grundsatz der Gesamtverantwortung). Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, sind ebenfalls stets dem Gesamtvorstand vorbehalten.

Die Beschlüsse des Vorstands werden entweder in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel gefasst, sofern kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit. Sitzungen des Vorstands sollen in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit wöchentlich, stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Die Festlegung der Termine, die Einberufung zu und die Tagesordnung für Vorstandssitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll sind Sache des vom Aufsichtsrat hierfür benannten Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand ist ferner verpflichtet, den Aufsichtsrat der Gesellschaft über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu informieren, die vernünftigerweise für den Aufsichtsrat von Interesse sind, insbesondere hat der Vorstand dem Aufsichtsrat über die in § 90 AktG genannten Gegenstände regelmäßig zu berichten. Diese Berichtspflicht obliegt dem Gesamtvorstand. Vorstandsberichte sind in aller Regel schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit mündliche Berichterstattung genügt oder geboten ist. Daneben haben die Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gemeinsam regelmäßig über die Planung, den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich der verbundenen Unternehmen und des Risikomanagements sowie der Compliance mündlich oder schriftlich zu unterrichten. Die Berichterstattung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats umfasst auch die monatliche Information über Umsätze, Personalaufwand, Auftragseingang und -bestand, getrennt nach Geschäftssparten, sowie die kurzfristige Erfolgsrechnung und die Statuszahlen sowohl der Gesellschaft als auch der direkten und indirekten Beteiligungsunternehmen. Hierbei sind jeweils die Vergleichszahlen des Vorjahres und des Jahresplans zu nennen. Außerdem berichtet der Vorstand anlassbezogen über wesentliche, die aktuelle Geschäftslage betreffende Vorfälle bei der Gesellschaft und bei direkten und indirekten Beteiligungsunternehmen sowie über wesentliche Ereignisse, die über den laufenden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Während ihrer Tätigkeit unterliegen die Mitglieder des Vorstandes einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf daher bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen und wird etwaige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern, sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits, haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

Zudem bedürfen Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere die Übernahme von Mandaten in anderen Gesellschaften, grundsätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse der Viscom AG verpflichtet. Im abgelaufenen Geschäftsjahr traten keine Interessenkonflikte, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen waren, auf. Kein Vorstandsmitglied hielt mehr als drei Aufsichtsratsmandate bei nicht zum Konzern gehörenden börsennotierten Aktiengesellschaften.

Die Viscom AG hat für alle Vorstandsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einem angemessenen Selbstbehalt abgeschlossen.

Mandate der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben keine weiteren Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Viscom AG besteht gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung i.V.m. §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden und deren Amtsperioden identisch sind. Die Gesellschaft ist nicht mitbestimmt.

Derzeit gehören dem Aufsichtsrat der Viscom AG Bernd Hackmann (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Klaus Friedland (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) und Prof. Dr.-Ing. Claus-E. Liedtke an. Sie wurden entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Hauptversammlung am 18. Juni 2009 im Wege der Einzelwahl gewählt. Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre, die laufende Amtsperiode endet mit der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 der Gesellschaft zu beschließen hat.

Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird auf die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geachtet, ebenso wie auf die Vielfalt in der Zusammensetzung (Diversity). Ehemalige Vorstandsmitglieder der Viscom AG sind nicht im Aufsichtsrat vertreten. Dem Gremium gehört eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder an, die in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder zu deren Vorstand stehen.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Er wird in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Gemäß der Satzung der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen. Diese sieht unter anderem vor, dass bestimmte, darin aufgezählte

Arten von wesentlichen Geschäften des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Daneben ist der Aufsichtsrat unter anderem zuständig für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und die Festlegung des Vergütungssystems, die Vorstandsvergütung im Einzelnen und für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

Die Arbeit im Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw., im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter koordiniert. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet auch die Sitzungen des Aufsichtsrats und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Er ist ferner ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Dies umfasst in dringenden Fällen auch die vorläufige Zustimmung zu Geschäften der Gesellschaft, die gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Die Aufgaben und Verfahrensregeln im Einzelnen, einschließlich der Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Regeln zu Interessenkonflikten und zu einer Effizienzprüfung, sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats niedergelegt, die gemäß der Satzung vom Aufsichtsrat beschlossen wurde. Danach hat der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt zu halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens zu beraten. Er hat den Aufsichtsrat, soweit er hier von Kenntnis erlangt, über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

In der Vergangenheit wurden Aufsichtsratssitzungen grundsätzlich nach Bedarf einberufen,

wobei mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abgehalten werden mussten. Ab dem Geschäftsjahr 2011 der Gesellschaft werden sechs ordentliche Sitzungen durchgeführt, davon vier jeweils kurz vor Veröffentlichung der Geschäftszahlen, eine unmittelbar im Anschluss an die jährliche Hauptversammlung sowie eine weitere Sitzung im Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Ladungsfrist angemessen abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, per Fax oder E-Mail einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

Die Sitzungen sollen nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats grundsätzlich als Präsenzsitzungen stattfinden. Sie können aber auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Video- oder Telefonübertragung zugeschaltet werden. Auch eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche oder mittels anderer moderner (auch elektronischer) Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist widerspricht. Schriftlich oder anderweitig gefasste Beschlüsse hat der Aufsichtsratsvorsitzende zu protokollieren und zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertreters. An den

in der Regel vierteljährlich stattfindenden ordentlichen Aufsichtsratssitzungen nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft. Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind von der Geschäftsführung unabhängig und unterhalten keine geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft, die ihre unabhängige Meinungsbildung beeinflussen könnten. Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- oder Werkverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden und bestehen nicht. Sollte ein Aufsichtsratsmitglied in Ausnahmefällen außerhalb seiner Funktion als Aufsichtsrat für das Unternehmen aktiv werden, muss dies vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über etwaige, im jeweiligen Geschäftsjahr aufgetretene Interessenskonflikte. Im abgelaufenen Geschäftsjahr traten keine Interessenskonflikte, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen waren, auf.

Die Gesellschaft hat für ihre Aufsichtsratsmitglieder eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen.

Detaillierte Informationen über die Arbeit des Aufsichtsrats im abgelaufenen Geschäftsjahr 2010 sind im „Bericht des Aufsichtsrats“ an die Hauptversammlung enthalten.

Mandate der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien sind im Anhang zum Jahresabschluss der Viscom AG aufgeführt.

Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstands- und Aufsichtsratsausschüssen

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden kann. Derzeit bestehen keine Ausschüsse. Nach Ansicht des Aufsichtsrats ist eine Ausschussbildung unter den spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht angezeigt. Denn der Zweck der Ausschussbildung – d. h. Effizienzsteigerung der Entscheidungsprozesse – lässt sich bei einem nur mit drei Mitgliedern besetzten Ausschuss nicht erreichen.

Aufgrund der Größe des Vorstands wurden auch keine Vorstands ausschüsse zur Effizienzsteigerung eingerichtet.

Aktienbesitz der Organmitglieder

Die Mitglieder des Vorstands halten gegenwärtig in folgendem Umfang Aktien der Gesellschaft:

- Dr. Martin Heuser: Stück 255.000 Aktien werden direkt gehalten; zudem hält Herr Dr. Heuser 50 % der Anteile an der HPC Vermögensverwaltung GmbH, die wiederum Stück 4.867.395 Aktien der Viscom AG hält.
- Volker Pape: Stück 255.000 Aktien werden direkt gehalten; zudem hält Herr Pape 50 % der Anteile an der HPC Vermögensverwaltung GmbH, die wiederum Stück 4.867.395 Aktien der Viscom AG hält.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten gegenwärtig in folgendem Umfang Aktien der Gesellschaft:

- Bernd Hackmann: Stück 5.000 Aktien.
- Prof. Dr.-Ing. Claus-Eberhard Liedtke: Stück 1.621 Aktien.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Viscom AG üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung aus. Diese beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und die Gesellschaft. Bei der Beschlussfassung gewährt jede Aktie eine Stimme („one share, one vote“).

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats und beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Sie entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns, über Kapitalmaßnahmen und die Zustimmung zu Unternehmensverträgen, ferner über die Vergütung des Aufsichtsrats sowie über Satzungsänderungen der Gesellschaft. Jedes Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, in der Vorstand und Aufsichtsrat Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ablegen. In besonderen Fällen sieht das Aktiengesetz die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vor.

Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet und seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweist, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen. Um die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte entsprechend der Kodex-Vorgaben zu erleichtern, bietet die Gesellschaft darüber hinaus denjenigen, die nicht selbst ihr Stimmrecht ausüben wollen oder können, an, über einen von der Viscom AG eingesetzten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung abzustimmen.

Die Einladung zur Hauptversammlung sowie die für die Beschlussfassungen erforderlichen Berichte und Informationen werden den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend veröffentlicht und auf der Internetseite der Viscom AG in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Vergütungsbericht

Über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat berichtet im Einklang mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex dieser Vergütungsbericht, der Bestandteil des Lageberichts ist.

Die Viscom AG entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, die Vergütungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat individualisiert offen zu legen.

Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands wird vom Aufsichtsrat festgelegt und besteht aus einem jährlichen Fixgehalt sowie einer gewinnab-

hängigen Tantieme. Das Fixum bleibt grundsätzlich über mehrere Jahre konstant.

Im Hinblick auf die variable Vergütung wird mit den Vorstandsmitgliedern im Vorhinein jeweils eine Tantiemevereinbarung abgeschlossen, die sich auch an der Höhe des Grundgehalts orientiert.

Gegenwärtig beträgt die erfolgsabhängige Vergütung der Vorstandsmitglieder Dr. Martin Heuser und Volker Pape 10 % des Jahresgewinns (nach Steuern) der Viscom AG, maximal jedoch ein Drittel der festen Vergütung (ohne geldwerte Vorteile) und die variable Vergütung des Vorstandsmitglieds Ulrich Mohr 3 % des Konzerngewinns (vor Steuern) des Viscom-Konzerns, maximal 40 T€. Sie ist zahlbar mit Feststellung des Jahresabschlusses.

Bei der Viscom AG besteht kein Aktienoptionsprogramm für Führungskräfte und Mitarbeiter.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2010 betrug wie folgt:

Vorstand	Fixe Bezüge* in T€	Variable Bezüge** in T€	Gesamt- bezüge 2010 in T€	Gesamt- bezüge 2009 in T€
Dr. Martin Heuser	175	56	231	166
Volker Pape	179	56	235	173
Ulrich Mohr***	175	40	215	175
Gesamt	529	152	681	514

* inkl. geldwertem Vorteil (Kfz) **max. ***Herr Ulrich Mohr ist aus dem Vorstand mit Wirkung zum 31.12.2010 ausgeschieden. Hieraus ergibt sich ein weiterer Bezug in Höhe von 101 T€.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste (45 T€) und eine variable Vergütung, die auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat von der Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr in einem Gesamtbetrag für sämtliche Mitglieder festgelegt wird.

Der Aufsichtsrat entscheidet sodann ausschließlich intern über die angemessene Aufteilung des von der Hauptversammlung festgesetzten Gesamtbetrages auf die einzelnen Mitglieder. Hierbei wird grundsätzlich auch die Funktion als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats berücksichtigt, dies ist jedoch dem Aufsichtsrat selbst überlassen. Im Geschäftsjahr 2009 erhielt der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Zweifache der einfachen Vergütung, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2009 betrug wie folgt:

Aufsichtsrat	Gesamtbezüge 2009 in T€
Dr. Jürgen Knorr (bis 18.06.2009)	10
Hans E. Damisch (bis 18.06.2009)	7,5
Bernd Hackmann (ab 18.06.2009)	10
Klaus Friedland (ab 18.06.2009)	7,5
Prof. Dr.-Ing. Claus-Eberhard Liedtke	10
Gesamt	45

Die Vergütung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2010 wird in der ordentlichen Hauptversammlung 2011 beschlossen. Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten vom Unternehmen keine Vergütungen oder Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen wie z. B. Beratungs- oder Vermittlungsleistungen.

Risikomanagement

Der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. Dem Vorstand der Viscom AG und dem Management im Viscom-Konzern stehen umfassende konzernübergreifende und unternehmensspezifische Berichts- und Kontrollsysteme zur Verfügung, die die Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken ermöglichen. Die Systeme werden kontinuierlich weiterentwickelt, den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst und von den Abschlussprüfern überprüft. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung.

Einzelheiten zum Risikomanagement im Viscom-Konzern sind im Risikobericht dargestellt. Hierin ist der gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geforderte Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem enthalten.

Transparenz

Der offene und transparente Umgang mit Informationen für die relevanten Zielgruppen der Viscom AG genießt einen hohen Stellenwert innerhalb des Unternehmens. Die Gesellschaft hat einen Corporate Governance Beauftragten ernannt, der die Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex überwacht.

Die Viscom AG unterrichtet Aktionäre, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens. Die Viscom AG stellt sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und institutionellen Investoren mitgeteilt werden, grundsätzlich allen Aktionären und auch der interessierten Öffentlichkeit zeitgleich zur Verfügung. Um eine zeitnahe Information sicherzustellen, nutzt Viscom das Internet und zusätzlich andere Kommunikationswege.

Eine Übersicht aller wesentlichen im Geschäftsjahr veröffentlichten Informationen ist auf unserer Internetseite unter www.viscom.de eingestellt:

- Ad-hoc-Publizität. Wenn außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung bei der Viscom AG Tatsachen eintreten, die geeignet sind, den Börsenkurs erheblich zu beeinflussen, so werden diese durch Ad-hoc-Mitteilungen bekannt gemacht. Ad-hoc-Mitteilungen der Viscom AG werden den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Rubrik „Investor Relations/News/Ad-hoc-Meldungen“ zur Verfügung gestellt.

- Meldungen betreffend Stimmrechte. Ebenso veröffentlichen wir unverzüglich nach Eingang einer diesbezüglichen Meldung nach § 21 Wertpapierhandelsgesetz, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % oder 75 % der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet in einem europaweit erhältlichen Informationssystem.

Der Gesellschaft sind im Berichtszeitraum (01.01.2010 bis 31.12.2010) keine Mitteilungen über das Erreichen, Über- oder Unterschreiten von Meldeschwellen zugegangen.

- Directors' Dealings. Wertpapiergeschäfte von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der Viscom AG sowie von bestimmten Führungskräften, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen befugt sind (sowie ihnen nach Maßgabe des Wertpapierhandelsgesetz nahe stehende Personen) sind gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz von diesen offen zu legen. Solche Geschäfte werden, sobald sie der Gesellschaft mitgeteilt werden, in einem europaweit erhältlichen Informationssystem sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Rubrik „Investor Relations/News/Directors' Dealings“ veröffentlicht.

- Meldepflichte Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte von Aktien der Viscom AG oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten durch Organmitglieder (Directors' Dealings) sind der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2010 von der HPC Vermögensverwaltung GmbH und von Herrn Bernd Hackmann mitgeteilt worden:

Die HPC Vermögensverwaltung GmbH hat am 17.06.2010 Stück 125.000 Aktien zu einem Preis von 4,00 € pro Aktie verkauft.

Herr Bernd Hackmann kaufte am 07.09.2010 Stück 5.000 Aktien zu einem Preis von durchschnittlich 4,80 € pro Aktie.

- Finanzkalender. Mit unserem Finanzkalender, der im Jahres- und im Halbjahresfinanzbericht abgedruckt sowie auf unserer Internetseite dauernd verfügbar ist, informieren wir unsere Aktionäre und den Kapitalmarkt frühzeitig über die Termine wesentlicher Veröffentlichungen (z. B. Jahresfinanzbericht, Halbjahresfinanzbericht, Zwischenmitteilungen oder Hauptversammlung).

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Viscom AG erstellt ihren Konzernabschluss sowie die Konzernzwischenabschlüsse nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Jahresabschluss der Viscom AG erfolgt nach deutschem Handelsrecht (HGB). Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Anteilseigner und Interessenten werden über die allgemeine Lage des Unternehmens durch den Jahres- und Halbjahresfinanzbericht und die Zwischenmitteilungen informiert. Alle Berichte stehen auf unserer Internetseite allen Interessenten zeitgleich zur Verfügung.

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss der Viscom AG wurden von dem durch die Hauptversammlung 2010 gewählten Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Hannover, geprüft. Die Prüfungen erfolgten nach deutschen Prüfungsvorschriften und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung; ergänzend wurden die International Standards on Auditing beachtet. Sie umfassten auch das Risikomanagement und die Einhaltung der Berichtspflichten zur Corporate Governance nach § 161 AktG.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden.

Der Abschlussprüfer soll auch über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichten. Außerdem hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat zu informieren beziehungsweise im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er im Zuge der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die mit der vom Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung nicht vereinbar sind.

Angaben zu relevanten Unternehmensführungspraktiken

Über die gesetzlichen Verhaltenspflichten hinaus, die auf sämtliche Organmitglieder und Mitarbeiter der Viscom-Gruppe Anwendung finden, plant der Vorstand für die Mitarbeiter eine Compliance-Richtlinie mit Regelungen für den Umgang mit Geschäftspartnern und staatlichen Institutionen, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität sowie zur Behandlung von Interessenkonflikten in Kürze zu verabschieden. Die Einhaltung dieser Normen wird durch einen Compliance-Beauftragten überwacht. Nähere Informationen zur Compliance-Richtlinie werden nach Inkrafttreten auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.viscom.de im Bereich Investor Relations öffentlich zugänglich gemacht.